

Die Gleichheit

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitag.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 3 M., pro Vierteljahr.

Alle Zuschriften für die „Gleichheit“ an H. Barnholt, Ulm a. D., Postfach 47, Telefon 1442.
Alle für das Handbrot des Gewerksvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstraße 222.
Sämtliche Geldsendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 29221 beim Postamt Berlin N. W. 7.

Anzeigen, die sechsach gespaltene Peltz-
zeile 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Pfändung des Arbeitslohnes.

Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, konnte nach dem Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 zum Zwecke der Befriedigung oder Sicherstellung eines Gläubigers unbeschränkt gepfändet werden, wenn der Gesamtbetrag der Vergütung die Summe von 1500 M. für das Jahr überstieg.

Diese Pfändungsgrenze von 1500 M. ist im Laufe der Zeit in Rücksicht auf die gesunkene Kaufkraft des Geldes erhöht worden. Das ist nun vom Reichstag durch Verdoppelung der Beträge auch gegenüber der Verordnung über die Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 geschehen, die vom 1. Juli 1919 an wirksam war. Das neue Gesetz ist mit Zustimmung des Reichsrats am 10. August 1920 veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 1920 in Kraft.

Was ist Lohnpfändung?

Die Lohnpfändung ist eine Form der Zwangsvollstreckung, denn diese findet ja nicht bloß in Sachen, sondern auch in Forderungen und anderen Vermögensrechten des Schuldners statt. Die Zwangsvollstreckung in Lohn- und Gehaltsforderungen ist aber aus sozialpolitischen Gründen teilweise beschränkt worden, wie ja auch bei der Fahnspfändung unentbehrliche Gegenstände des Schuldners nicht gepfändet werden können. Ueberdies gibt es Fälle, in denen eine Pfändung des Arbeitslohnes auch unbeschränkt zulässig ist.

Inwieweit ist eine Lohnpfändung möglich?

Die Lohnpfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers nicht ganz oder nicht hauptsächlich in Anspruch nimmt, also bei sogenannten Nebenbeschäftigungen. Die Lohnpfändung ist auch bei solchen Dienstverhältnissen, welche die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmen, dann unbeschränkt zulässig, wenn die Leistung der Dienste erfolgt, der Tag der Lohnzahlung abgelaufen ist, ohne daß der Arbeitnehmer seinen Lohn eingefordert hätte. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist ferner die Lohnpfändung zulässig:

1. Für Unterhaltsbeiträge der Verwandten (Kinder, Eltern), dem Ehegatten und dem geschiedenen Ehegatten, ferner für Steuern. Der Lohn ist in diesem Falle der Pfändung in voller Höhe unterworfen. Für Unterhaltsbeiträge besteht nur die einschränkende Bestimmung, daß die Pfändung in voller Höhe nur wegen Ansprüche für die Zeit nach Erhebung der Klage und des derselben vorausgehenden Vierteljahres, für Steuern, soweit diese nicht länger als ein Vierteljahr fällig sind, erfolgen darf.

2. Für Unterhaltsbeiträge eines unehelichen Kindes kann die Lohnpfändung erfolgen, doch nicht bis zur vollen Lohnhöhe. Der Paragraph 850 der Zivilprozessordnung besagt hierüber, daß dem Schuldner soviel von

seinem Verdienst belassen werden muß, als er zur Bestreitung seines notwendigen Unterhaltes und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Wieviel zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist, darüber bestimmt das Gesetz nichts, auch die Meinungen der Gerichte gehen darüber auseinander. Mindestens aber muß dem Vater eines unehelichen Kindes soviel belassen werden, wie einem Schuldner, der wegen Privat-schulden gepfändet wird. In Betracht gezogen werden die örtlichen Verhältnisse und die gegenwärtigen Bedürfnisse. Sofern die Unterhaltsbeiträge früher zu niedrig bemessen waren, kann nach Paragraph 323 der Zivilprozessordnung mittels neuer Klage eine Abänderung des früheren Urteils und Beurteilung zu höheren Alimenter verlangt werden.

3. Für Privatschulden (Forderungen der Kaufleute, Handwerker für Lieferung von Waren, Forderungen der Hausbesitzer für Miete, der Arzt für Hilfe usw.) ist die Lohnpfändung eine beschränkte, wenn das Lohn Einkommen sich unter der gesetzlichen Pfändungsgrenze hält. Unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Bestimmungen gilt folgendes:

- a) Hat der Schuldner seinem Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Kindern, Eltern oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so müssen ihm zunächst 5000 Mark jährlich (monatlich 416,66 Mark, wöchentlich 96,16 Mark) belassen werden. Ferner noch ein Fünftel des Mehrverdienstes und für jeden Unterhaltsberechtigten ein weiteres Zehntel, insgesamt höchstens jedoch bis zu sechs Zehntel. Was aber jährlich über 9000 Mark (monatlich 750 Mark, wöchentlich 173,08 M.) verdient wird, unterliegt vollständig der Pfändung.
- b) Hat der Schuldner keine Angehörigen zu unterhalten, so müssen ihm zunächst jährlich 4000 Mark (monatlich 333,34 Mark, wöchentlich 76,93 Mark) ferner ein Fünftel des Mehrverdienstes belassen werden. Was er jedoch jährlich über 6000 Mark (monatlich 500 Mark, wöchentlich 115,39 Mark) verdient, unterliegt vollständig der Lohnpfändung.
- c) Tritt in den Verhältnissen des Schuldners eine Aenderung ein (zum Beispiel durch Zuwachs oder Wegfall eines Unterhaltsberechtigten), so kann sowohl der Schuldner wie der Gläubiger beim Gericht eine Abänderung des Pfändungsbeschlusses beantragen. Wird daraufhin eine Erweiterung oder Beschränkung der Lohnpfändung vorgenommen, so tritt diese mit der nächsten Lohnzahlung in Kraft.

Bemerkt sei noch, daß bis zum 1. Oktober dieses Jahres noch die halben Sätze der unter a) und b) genannten Zahlen gelten. Aber was diese unter a) und b) genannten Bestimmungen bedeuten, sei an folgenden Beispiele erläutert:

Nehmen wir an der Schreiner A verdient wöchentlich 240 Mark. Davon müssen ihm zunächst 96,16 Mark belassen werden. Von dem überschüssigen Betrag von 143,84 Mark ver-

bleiben ihm noch ein Fünftel mit 28,76 Mark. Da er nun verheiratet ist und eine Frau und 4 Kinder hat, so kommen für alle diese noch je ein Zehntel mit 14,38 Mark oder zusammen fünf Zehntel (sechs ist die Höchstgrenze) mit 71,90 Mark in Betracht. Die 96,16 Mark und das Fünftel für seine eigne Person ergeben 124,92 Mark, dazu die weiteren fünf Zehntel für die Frau und 4 Kinder mit 71,90 Mark, macht insgesamt 196,82 Mark. Nun enthält aber das Gesetz die einschränkende Bestimmung, daß der 9000 Mark jährlich (monatlich 750 Mark, wöchentlich 173,08 Mark) übersteigende Betrag in voller Höhe der Pfändung unterliegt. Somit verbleiben für A nebst seinen Angehörigen anstatt 196,82 Mark nur 173,08 Mark wöchentlich. Von seinem Wochenverdienst von 240 Mark sind also 66,92 Mark pfändbar.

Der Wagner B. verdient zwar auch wöchentlich 240 Mark, er hat aber keine Angehörige zu unterhalten. Ihm sind zunächst 76,93 Mark zu belassen. Von dem Mehrverdienst von 163,07 Mark steht B. dann noch ein Fünftel, d. h. 32,61 Mark zu. Ihm dürfen demnach nur 109,54 Mark von den 240 belassen werden, alles andere ist pfändbar, ja und wenn er mehr als 240 Mark verdient hätte, dürfte ihm nur 115,39 Mark als die Höchstsumme verbleiben, wenn kein Lohn der Pfändung unterworfen wäre.

Wie erfolgt die Lohnpfändung?

Der Pfändungsantrag wird gemäß Paragraph 828 der Zivilprozessordnung beim zuständigen Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) gestellt und dieses hat die Zustellung der Vollstreckungstitel, die Fälligkeit der zur Vollstreckung stehenden Forderung, ihre genaue Bezeichnung und Höhe, Art und Weise der gewünschten Pfändung zu prüfen. Dann wird ein Pfändungsbefehl erlassen und dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber zugestellt. Handelt es sich um eine Vollstreckung zugunsten öffentlich-rechtlicher Ansprüche, wie Steuern und Abgaben, dann erfolgt der Pfändungsbefehl durch die Verwaltungsbehörde.

Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger laut Paragraph 845 der Zivilprozessordnung dem Arbeitgeber durch den Gerichtsvollzieher die Benachrichtigung zugehen lassen, daß die Lohnpfändung bevorstehe und ihn auffordern, an den Arbeitnehmer nicht mehr zu zahlen. Diese Benachrichtigung an den Arbeitgeber hat die Wirkung eines Arrestes, d. h. einer vorläufigen Zahlungssperre im Sinne des Paragraph 930 der Zivilprozessordnung, sofern die Pfändung des Lohnes innerhalb 3 Wochen nachgeholt wird. Dieses zustehende Recht kann zu einer großen Härte für den Arbeitnehmer führen, weil gegen diese vorläufige Lohnbeschlagnahme es kein Rechtsmittel gibt. Erst gegen die wirkliche Pfändung und Ueberweisung des Arbeitslohnes durch das Gericht kann der Schuldner innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Pfändungsbefchlusses „Erinnerung“ mittels Beschwerde erheben. Diese ist beim Vollstreckungsgericht, also demjenigen Amtsgericht, das den Beschluß erlassen hat, einzulegen. Weist das Amtsgericht die Beschwerde zurück, dann kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des

obstehenden Bescheids weitere Beschwerde beim Landgericht eingereicht werden. Gegen den Bescheid des Landgerichts kann das Oberlandesgericht nur dann angeufen werden, wenn ein neuer, selbständiger Beschwerdegrund vorliegt. Gegen Pfändungsbeschlüsse der Verwaltungsbehörde ist Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde gestattet.

Nicht selten sind Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer behufs Vereitelung der Pfändung. Es gibt zwar keinen Rechtsatz, der den Schuldner zwingt, im Interesse seiner Gläubiger Vermögenswerte zu lassen, aber wenn es sich um sittenwidrige Verträge handelt, sind beide haftbar. Der Gläubiger kann einen Arbeitgeber schadensersatzpflichtig machen, wenn er sittenwidriger Verträge seine Unterstützung leistet.

Ist der Arbeitgeber über die Person des Gläubigers in Unwissenheit oder ist sonst ein Streit über die Rechtmäßigkeit der Pfändung vorhanden, dann kann der Arbeitgeber den streitigen Lohnpfändungsbeitrag beim Amtsgericht des Leistungsortes laut Paragraph 372 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinterlegen. Dann scheidet er aus dem Streit aus und ist gesichert.

Zu bemerken ist noch, daß der Lohnforderung gleichsteht das Ruhegeld der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind, die Bezüge eines Handlungsgehilfen, der auf Grund eines Wettbewerbsverbots für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Entschädigung beanspruchen kann und die wegen Körperverletzung zu entrichtende Geldrente.

Wer sich vor Schaden bewahren will, wird die gesetzlichen Bestimmungen über die Lohnbeschlagnahme oder Lohnpfändung nicht unbeachtet lassen dürfen. **Wt.**

Die Katastrophe des Mantelheldentums.

Der Generalstreik, der in Württemberg in einigen Städten ausgebrochen war, ist vorüber. Der Kampf gegen die grundsätzliche Steuerverweigerung ist zu Gunsten der Regierung entschieden. Warum diese eingegriffen hat, begründet sie am 28. August wie folgt:

„Die Arbeiter der Daimlerwerke, der Bosch M. G. und der Maschinenfabrik Esslingen haben trotz wiederholter Warnung sich

geweigert, den Steuerabzug vom Lohne sich gefallen zu lassen.

Sie haben die Anwendung des von der Volksvertretung ordnungsmäßig beschlossenen Gesetzes mit Gewalt verhindert und erklärt, gegen jeden weiteren Versuch seiner Anwendung mit Gewalt vorzugehen.

Eine schriftliche Erklärung des Arbeiterrats der Maschinenfabrik Esslingen vom 7. August 1920 lautet:

„Der Arbeiterrat der Maschinenfabrik Esslingen und die gesamte, vor und in dem Verwaltungsgebäude versammelte Belegschaft des Werkes Esslingen protestiert gegen jeden beabsichtigten Steuerabzug durch die Firma und erklärt, daß die Arbeiterschaft auch von Tätlichkeiten gegenüber der Leitung der Fabrik sich nicht abhalten lassen wird, um auch fernerhin jeden Steuerabzug zu verhindern. Der Arbeiterrat.“

Darauf hat die Arbeitgebervereinigung am 20. August mit den Gewerkschaften Verhandlungen angebahnt, um mit diesen die Streitigkeiten zu beseitigen. Die Arbeitgebervereinigung hat hierbei den Vorschlag gemacht, mit den Gewerkschaften gemeinsam bei der Reichsregierung zur Milderung von Härten Vorschläge einzureichen. Ihre Entscheidung, so erklärten die Gewerkschaften, müßten sie vom Ergebnis der bevorstehenden Landeskongress der Gewerkschaften Württembergs abhängig machen. Am 22. und 23. August hat sich nun diese gewerkschaftliche Landeskongress mit dieser Frage befaßt und nicht nur jede Mitarbeit zur Verbesserung des Gesetzes glatt abgelehnt, sondern den Steuerabzug grundsätzlich verweigert.

Nunmehr hat am letzten Dienstag und Mittwoch die Regierung durch ihre Vertreter mit den Betriebsräten der genannten drei Firmen eingehend verhandelt und die Arbeiterschaft auf gutlichem Wege zur Anerkennung der Steuergesetze zu bewegen versucht. Vergeblich! Es wurde von neuem mit Gewalt gedroht, in der Maschinenfabrik Esslingen die Erklärung vom 7. August wiederholt.

Kein Mittel, auf dem Verhandlungsweg zu einem Ergebnis zu kommen, ist unversucht geblieben.

Sollte nun die Regierung ruhig zusehen, wie einzelne Volkstreife die Einkommensteuer, die gerade von der Arbeiterschaft stets gewünschte Hauptsteuerquelle der Länder und Gemeinden, verweigern? Sollte sie die finan-

ziellen Grundlagen eines geordneten Staatswesens zerstören lassen? Eine Regierung, die sich nicht selbst und die gesamte Staatsordnung aufgibt, mußte hier eingreifen.

Wem trifft also die Schuld an der heutigen Lage? Die Regierung oder die Steuerverweigerer?

Es ist unwahr, wenn behauptet wird, die Regierung habe sich zu ihrem Vorgehen entschlossen, um die „revolutionären Massen aus den Großbetrieben zu entfernen.“

Es ist unwahr, daß die Regierung den „Kampf gegen den Sozialismus“ führen will und einen „Gewaltstreik brutalster Art gegen die Stuttgarter Arbeiterschaft“ verübt hat.

Die Regierung verlangt Anerkennung der Steuergesetze und Wiederherstellung gesetzmäßiger Zustände.

Nicht zum Schutze des Kapitals, nicht zum Schutze von Unternehmerinteressen, sondern zum Schutze der Gesetze hat die Regierung eingegriffen.

Sie weiß sich bei ihrem Vorgehen eins mit der überwältigenden Mehrheit des württembergischen Volkes, insbesondere auch aller besonnenen Arbeiter.

Entgegen der Anschauung vieler Volkstreife und der Arbeiterschaft hat am Freitag eine Versammlung der Betriebsräte unter Ausschluß der Gewerkschaften und der politischen Parteien den Generalstreik beschlossen, der sich auch auf die lebenswichtigen Gebiete erstreckt. Das Wirtschaftsleben soll also zusammenbrechen, die Arbeiter sollen nichts mehr verdienen und die Bevölkerung soll Hunger leiden, weil die bestbezahlten Arbeiter keine Steuern zahlen wollen.

Arbeiter, laßt euch nicht mißbrauchen! Die württembergische Bevölkerung wird sich die angemessene Gewaltherrschaft einer Minderheit nicht gefallen lassen.“

In der Tat hat auch der Generalstreik nicht überall die beabsichtigte Wirkung gehabt, Der Streik selber mußte schließlich unter folgenden Bedingungen beendet werden:

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer anerkennen alle das Arbeitsverhältnis regelnden Gesetze und Verordnungen (Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch, Betriebsrätegesetz usw.), sowie die jeweils bestehenden Tarife und mit den gesetzlichen Vertretungen der Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarungen. Vor der Wiedereinstellung hat jeder Arbeitnehmer diese Erklärung, sowie sein Einverständnis

Wenn der Böbel aller Sorte
Tanzt um die goldnen Mälder
Halle fest: Du hast vom Leben
Doch am Ende nur Dich selber.

Th. Storm.

Unhaltbare Zustände im Deutschen Holzarbeiter-Verbande

Die Zahlstelle Berlin des Deutschen Holzarbeiterverbandes machte in den letzten Jahren viel von sich reden. Den meisten Kollegen wird noch in Erinnerung sein, daß man bald nach der Revolution in mehreren Orien, so auch in Berlin die alten Gewerkschaftsführer einfach abjagte und durch andere, sogenannte radikale Elemente ersetzte. Neue Beisen setzen klar u. so war die erste Tat der neuen Verwaltung zu Berlin, einen 16wöchigen Streik herbeizuführen, der den Kollegen im Verhältnis zu den Opfern keinen Nutzen brachte. Eine Schuldenlast von 700 000 Mark für die Berliner Postkasse war das Endresultat dieses Streiks. Die Unzufriedenheit unter den Mitgliedern des Holzarbeiterverbandes war groß, doch wurde dieselbe durch irgend ein politisches Klingel wieder gedämpft. Mittlerweile waren die neuen Gewerkschaftsführer erkannt, daß sie auch eine gewisse Verantwortung tragen und vorwärt der radikale Schein bei demselben immer mehr. Die Aufspaltung der Massen durch gen. willenlose Elemente nahm unheimlichen Rhythmus an, jedoch ein großer Teil dieser Leute beim besten Willen nicht mehr weiß, wo er hingehört. Es ist ein offenes Geheimnis, daß die Führer heute keine

Führer mehr sind, sondern nur noch willenlose Werkzeuge in der Hand der verantwortungslosen Radikalen, die aus der Tatsache heraus, daß sie die Arbeitgeber ihrer Führer sind, das Unmögliche verlangen. Bedauerlich ist es, daß es noch Leute gibt, die ihre politische Ueberzeugung für ein Linsengericht verkaufen, auf Achtung können derartige Leute naturgemäß keinen Anspruch erheben. Innerhalb der freien Gewerkschaften spielt nun neuerdings die Betriebsrätefrage eine große Rolle. Heftige Auseinandersetzungen sind erfolgt, ob die Rätefrage innerhalb der Gewerkschaften oder in einer besonderen Rätezentrale gelöst werden kann. Der radikale Teil steht auf letzterem Standpunkt. Das würde bedeuten, daß die Gewerkschaften als solche ihre Selbständigkeit aufgeben, nur die Gelder herzugeben hätten, aber selbst nichts zu bestimmen hätten, ganz gleich, ob es sich um wirtschaftl. oder politische Streiks handeln würde. Das wäre in Wirklichkeit eine Zertrümmerung derjenigen Kraft, die jahrzehntelang einen Wall gegenüber dem Unternehmertum bedeutet hat. Aus diesem Anlaß kam es auch in der Zahlstelle Berlin des Deutschen Holzarbeiterverbandes zu lebhaften Auseinandersetzungen, die schließlich zur Absetzung der beiden Vorsitzenden führte. Der „Vorwärts“ vom 29. August 1920 berichtet darüber wie folgt:

Die Drachenjagd geht auf.

Die Berliner Holzarbeiter hielten am Freitag eine außerordentliche Generalversammlung in der Brauerei Königstadt ab. Die Anhänger der Rätezentrale in der Münzstraße haben eine Protestbewegung gegen die Verwaltungsmitglieder in Gang gebracht, die in

der Berliner Gewerkschaftskommission für ein Zusammengehen der Betriebsräte mit den Gewerkschaften geredet und gestimmt haben. Sie erklären das als einen Verrat am revolutionären politischen Räteystem, auf das sich bei den Wahlen zur Ortsverwaltung alle Kandidaten verpflichten mußten. Durch die Protestbewegung soll gleichzeitig die revolutionäre Gesinnung der Berliner Holzarbeiter gefördert werden, wie die Diskussionsredner sagten, d. h. der Einfluß der Rätezentrale in der Münzstraße auf die Gewerkschaften soll gestärkt und der Kampf gegen den Gewerkschaftsbund, gegen seine Leitung, seine Einrichtungen und Beschlüsse verschärft werden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ging ein Antrag ein, zwei andere Mitglieder mit der Leitung der Versammlung zu beauftragen, da die beiden Vorsitzenden parteiisch wären. Es wurde mehrmals abgestimmt und erst nachdem schon ein Redner eine Stunde zur Sache gesprochen hatte, die Annahme festgestellt.

Die beiden Vorsitzenden Siegle (U. S. P. D.) und Zirkel (R. P. D.) traten mit Protest ab, erklärten die Fortsetzung der Versammlung für nicht statutengemäß und weigerten sich dann auch, als Redner für die Haltung der Verwaltung Rechenschaft abzugeben.

In einstündiger Rede begründete Hennig einen Antrag, der den in Frage kommenden Mitgliedern die schärfste Mißbilligung ausspricht. Drei weitere Redner, die im Sinne des Antrages sprachen, füllten damit den Abend aus. Nur zum Schluß verlangte ein Redner Uebergang zur Tagesordnung, da die Verwaltung in jeder ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft ablegen und in dieser Streitfrage ausführlich **zu** Wort kommen

mit dem geschlossenen Steuerabzug unterschrieben zu bestätigen.

Als Inhalt der von einzelnen Arbeitnehmern schon abgegebenen Verpflichtungserklärung gilt vorstehende Vereinbarung.

2. Der durch die behördlichen Maßnahmen und den Generalstreik herbeigeführten Betriebsstillstand wird nicht der Durchführung von Betriebseinschränkungen dienstbar gemacht. Wo Betriebseinschränkungen aus wirtschaftlichen Gründen nötig werden oder schon bisher mit den Betriebsvertretungen erörtert wurden, werden die Verhandlungen im gesetzlichen Rahmen weitergeführt.

3. Alle Streitenden oder von der Schließung der Betriebe betroffenen Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) werden wieder eingestellt, mit Ausnahme derjenigen, welche sich schwere Verfehlungen gegen die Ordnung des Betriebs oder die Strafgesetze haben zuschulden kommen lassen. Diese Arbeitnehmer haben das Recht, binnen einer Woche Einspruch zu erheben bei einem Schiedsgericht, das aus je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, unter dem Vorsitz eines von der Regierung zu ernennenden Unparteiischen, dessen Bestellung im Einverständnis mit den beteiligten Organisationen erfolgt und endgültig entscheidet.

Das Schiedsgericht kann erkennen auf Wiedereinstellung, auf Entschädigung nach Maßgabe des Paragraphen 87 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes oder auf Abweisung des Einspruches. Jedem der beiden Teile steht das Recht zu, anstatt der Wiedereinstellung die Entschädigung zu wählen.

Wird in einem solchen Falle vom Arbeitgeber gegen den Widerspruch des Arbeitnehmers die Entschädigung gewählt, so bleibt der Fall den beteiligten Organisationen zur Prüfung und Herbeiführung einer billigen Verständigung vorbehalten.

4. Die Wiedereingestellten treten in ihre alten Rechte ein.

5. Die Arbeitgeber erklären:

Eine Lohn- und Gehaltszahlung findet für Sperr- und Streiktage nicht statt.

Die Arbeitnehmer erklären:

Die Verhandlungskommission nimmt hiervon Kenntnis, ebenso von der Erklärung der Regierung, daß auch sie eine Entschädigungspflicht nicht anerkennt. Die Arbeiter und Angestellten müssen sich demgegenüber vorbehalten, auf dem Wege über die ordentlichen Gerichte

und durch den Württ. Landtag die Frage der Entschädigungspflicht auszutragen.

6. Durch die Annahme der durch die Verhandlungskommission vorgeschlagenen Vereinbarung gilt der Generalstreik für beendet. Sobald die Regierung von der Annahme der Vereinbarung Kenntnis erhält, wird sie die Polizeiwehr aus den besetzten Betrieben zurückziehen, da mit der Annahme der Erklärung die Bürgerschaft für Ruhe und Ordnung gewährleistet ist.

Die allgemeine Wiederaufnahme der Arbeit beginnt am Montag, 6. September, morgens zur gewöhnlichen Zeit, soweit nicht bestimmte Betriebe im allgemeinen Interesse früher mit ihrer Tätigkeit beginnen. (Straßenbahn, Zeitungsdruckereien, städt. und staatl. Betriebe).

Sind zur allgemeinen Arbeitsaufnahme am 6. September 1920 in der Privatindustrie vorher einzelne Arbeiter oder Arbeitsgruppen nötig, werden sie vom Arbeitgeber benachrichtigt werden.

„Nun aber ist der Zeitpunkt gekommen, an dem auch wir reden können und reden müssen, offen, rücksichtslos, einbringlich, wenn für die Zukunft verhütet werden soll, daß die kommunistischen Ludendorffe die Arbeiterschaft von einer Niederlage zur anderen führen“, so schrieb gleich nach Beendigung des Streiks die sozialdemokratische „Schwäbische Tagwacht“ in Stuttgart und unter der Überschrift: „Die Katastrophe des Maulheldentums“ heißt es in dem Artikel u. a.:

„Der Appell an das Solidaritätsgefühl hat aus diesmal seine Wirkung getan. Trotz des Widerstands, den der gesunde Menschenverstand im Innern erhob, haben auch die alten erfahrenen Arbeiter, auch unsere Parteigenossen, wenn gleich sie die Niederlage klar vor Augen sahen, sich dem Streikbeschluss gefügt, und treu Solidarität geübt bis zum Ende.“

Aber dieses kostbarste Gut des organisatorisch geschulten deutschen Arbeiters ist einer verwüstenden Belastungsprobe ausgesetzt worden. Es besteht die Gefahr, daß er künftig, wenn Größeres auf dem Spiele steht, versagt. Die kommunistischen Ludendorffe haben das Solidaritätsgefühl der Arbeiter verwüstet und die Arbeiterschaft in eine Ohnmachtsstellung hineinmanövriert, deren bittere Folgen noch gar nicht abzusehen sind. Der württembergische Steuergeneralstreik bildet ein Glied in der Kette der Aktionen, durch die die Eunuchen der modernen Moskowiter seit dem 9. Nov.

1918 Zug um Zug die politische Stellung der deutschen Arbeiterschaft geschwächt und Millionen proletarischer Volksgenossen, die auf dem Wege zur sozialistischen Erkenntnis waren, in das Lager der bürgerlichen Parteien zurückgestoßen haben. Läßt man diese Vertreter eines degenerierten Sozialismus, wie die namhaftesten Führer der italienischen Sozialisten in einem soeben erschienenen Aufruf zur Vernunft die Moskauer Pseudokultur zurecht charakterisieren, künftig ihr Treiben ohne entschlossenen Widerstand fortsetzen, so wird mit tödlicher Sicherheit die deutsche Arbeiterschaft binnen kurzem wieder an der Stelle angelangt sein, an der sie vor drei Jahrzehnten stand.

Schwere Opfer haben viele Zehntausende württ. Arbeiter in den letzten 8 Tagen diesem Demagogentum gebracht. Wöllig vergebens. Der Kampf ging verloren, mußte verloren gehen, weil er unter den ungünstigsten Bedingungen ohne jede Aussicht auf Erfolg begonnen u. weil er geleitet wurde in einem Geist der

eine Mischung von Unfähigkeit, Feigheit und Trivolität

darstellte. Die breite Masse der Arbeiterschaft ist schuldlos an dieser Niederlage. Sie hat einig ihre ganzen Kräfte eingesetzt, sie hat Disziplin, Ruhe und Besonnenheit bewahrt, sie hat sich von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, aller Ausschreitungen enthalten. Sie ist festgestanden wie eine Mauer, hat auf die großen Worte der kommunistischen Phrasenfabrik gebaut. Schließlich aber ist es ihr wie Schuppen von den Augen gefallen, sie hat erkannt, daß sie falsch geführt wurde und daß auf diesem Wege der ihr vorgegaukelte Sieg nimmermehr zu erreichen war. Erfahrene und besonnene Männer haben das vorausgesagt. Die kommunistischen Drahtzieher haben es nicht zugeben wollen. Haben sie wirklich nicht rechtzeitig erkannt, daß unter den gegebenen Umständen ein Generalstreik mit Erfolg nicht geführt werden kann, so sollen sie sich nicht eine Führerstellung in der Arbeiterschaft anmaßen. Es wäre ein hochzuschätzendes Ereignis, daß einmal an einem großen Beispiel gezeigt würde, um wieviel solider doch die erfahrenen Gewerkschaftler die proletarischen Interessen wahren, als die Leute mit der großen Klappe, wenn diese Lehre nicht so teuer hätte erkaufen werden müssen.“

Dieses Urteil des sozialdemokratischen Landesorgans hat natürlich in radikalen Kreisen

müßte. Ueber ihre Stellung zur Betriebsratsfrage sollten die Berliner Holzarbeiter nach der Tagung des Betriebsrätekongresses entscheiden.

Die Versammlung nahm aber den Antrag der politischen Räteanhänger an.

Der Versammlungsleiter erklärte dann sofort die Absetzung der beiden Bevollmächtigten Sjögle und Zirkel und der beiden Verwaltungsmitglieder Reiffel und Paul. Gewählt wurden als erster Bevollmächtigter Freygang, zweiter Bevollmächtigter Böse, als Verwaltungsmitglieder Arno Werner und Visko und an Stelle des bisherigen Schlichtungsobmannes Böse der Angestellte Müller. Der neue erste Bevollmächtigte Freygang war auch bisher Angestellter. Obwohl die Wahlen vorher nicht in der Tagesordnung bekannt gegeben waren, konnten sie glatt ohne Gegenkandidaten vorgenommen werden, denn die ganze Sache war von den Protestlern gut vorbereitet.

Zu obigen Vorgängen nimmt der „Vorwärts“ in seiner Nummer vom 31. August 1920 nochmals wie folgt Stellung:

Die Vorgänge in der letzten Generalversammlung der Berliner Holzarbeiter verdienen die vollste Aufmerksamkeit aller gewerkschaftlich organisierten Genossen. Kurzzerhand wurden dort die beiden Bevollmächtigten Sjögle und Zirkel abgesetzt, weil sie, in der Rätefrage die für einen Gewerkschaftler eigentlich selbstverständliche Anschauung vertraten, daß die Betriebsräte nur in engstem Zusammenhang mit den Gewerkschaften eine für die Arbeiterschaft fruchtbare Tätigkeit ausüben können.

Von vornherein wollen wir klar betonen,

daß uns mit den beiden abgesetzten „Bonzen“ keinerlei Sympathien verbinden. Sie sind von ihren früheren Zujublern mit denselben demagogischen Mitteln abgehalftert worden, die sie gegen die alte Berliner Leitung des Holzarbeiterverbandes angewandt hatten. Es sind also nicht die Personen, sondern es ist das gewerkschaftliche Prinzip, mit dem von diesen neuesten Gewerkschaftsrevolutionären Schindluder getrieben wird.

Die Frage, um die es sich handelt, ist die, ob die Gewerkschaftsbewegung in der Zukunft eine selbständig entscheidende Arbeiterorganisation sein soll, oder ob sie unter das Diktat der Moskauer Sowjetzentrale gestellt werden, ob sie in der Zukunft nur ein unfähiges Anhängsel der Generalgewaltigen der Kommunisten darstellen soll.

Das Verlangen der 3. Internationale, Unterordnung aller gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen unter die Allmacht des Zentralkomitees der 3. Internationale, wird in den jetzt veröffentlichten Beschlüssen offen ausgesprochen. In den Grundsätzen, die „die Gewerkschaftsbewegung, die Betriebsräte und die 3. Internationale“ behandeln („Freiheit“ vom 29. August) heißt es im Punkt 7, „daß die Kommunisten bestrebt sein müssen, nach Möglichkeit eine volle Einheit zwischen den Gewerkschaften und der kommunistischen Partei herzustellen, die Gewerkschaften der tatsächlichen Leitung durch die Partei, als Vortrupp der Arbeiterrevolution, unterzuordnen. Zu diesem Zweck müssen die Kommunisten überall in den Gewerkschaften und Betriebsräten kommunistische Fraktionen bilden, mit deren Hilfe sich der Gewerkschaftsbewegung bemächtigen und sie leiten.“

In den Punkten 5 und 6 wird kühl erwogen, unter welchen Umständen die Kommunisten sich die Führung aneignen können und wann sie, falls das nicht gelingt, die Gewerkschaften zu spalten haben.

Dieses offenherzige Bekenntnis zur Vernichtung der deutschen Gewerkschaften, die in jahrzehntelanger, mühseliger Kleinarbeit Stein auf Stein errichtet wurden, ist so frevelhaft, daß die Leitungen der Organisationen Maßnahmen treffen müssen, die die Zerstörung der Organisationen verhindern. Wie das zu machen ist, muß in den Beratungen sorgfältig erwogen werden. Wir scheuen uns aber nicht, es offen auszusprechen, daß man gegebenenfalls auch vor den schärfsten Mitteln, dem Ausschluß der Organisationszerstörer, nicht zurückschrecken darf, u. die selbständige Gewerkschaftsbewegung zu erhalten.

Die nächsten Wochen und Monate werden nicht nur in der U. S. P. zu schweren inneren Kriegen führen, auch die Gewerkschaften werden in den Wahlstrom hineingezogen werden. In ihren Versammlungen wird in gleichem Maße der Kampf für oder gegen Moskau ausgefochten werden. Sorgen wir dafür, daß nach dem Verheeren der Schlacht nicht ein Trümmerfeld übrig bleibt.

Man könnte nach diesen Vorgängen die Frage aufwerfen, ob es nicht angängig wäre, für solche Verwaltungen auch einen Betriebsrat zu schaffen, der über Einstellung und Entlassung mitzureden hätte.

ang verjährt. Man schimpft über „Arbeitererrat“ und „Feigheit“ und streitet sich darüber in der Presse und in den Versammlungen. Es sind widerliche Dinge, die wir in der deutschen Arbeiterschaft erleben. Doch jeder der Ordnung liebt und zugibt, daß auch im neuen Volkstaat nicht jeder machen kann was er will, kann das Vorgehen der württembergischen Regierung nicht mißbilligen. Nur wollen wir hoffen, daß sie die Staatsautorität und die Gesetzesacht gegen jeden vertheidigt, der sie zu untergraben sucht. Mag er rechts oder links stehen, mag er diesem oder jenem Stande angehören.

Wir haben nie ein Hehl daraus gemacht, daß wir die Steuerabgabe verurteilen. Wir wenden uns nicht gegen den Steuerabzug, wohl aber gegen die Härten des Gesetzes. In Anbetracht der gesunkenen Kaufkraft des Geldes und der wirtschaftlichen Notlage muß nochmals ernstlich geprüft werden, ob sich die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer nicht ermäßigen läßt. Mit Entschiedenheit aber muß auch verlangt werden, daß die beschlossene Vermögensabgaben so schnell als möglich erfolgen und das Reichsnotopfer eingezogen wird.

Auf die Nachwirkungen des Generalstreits und die der Aussperrung kommen wir noch zurück. 31.

□ □ □ □ Rundschau. □ □ □ □

Inkrafttreten der neuen Arbeitsordnung.

Das Reichsarbeitsministerium teilt mit: Ein Hinausschieben des Erlasses der Arbeitsordnung über den festgesetzten Termin vom 1. September ist unbedenklich, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer damit einverstanden sind. Es ist erwünscht, daß die Arbeitsordnung nicht betriebsweise, sondern von Verband zu Verband geregelt wird, auch wenn hierdurch eine Verspätung eintritt. Zur Verhinderung einer absichtlichen Verschleppung ist vom Betriebsrätegesetz die Anrufung des Schlichtungsausschusses gemäß Paragraph 80 des Betriebsrätegesetzes vorgesehn.

Gewerkschaftsring und Betriebsrätekongress.

Der Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter, Angestellten und Beamtenverbände erläßt folgende Kundgebung:

Durch die Presse geht ein von Vertretern der freien Gewerkschaften unterzeichneter Aufruf zum „Ersten Kongress der Betriebsräte Deutschlands“, welcher am 5. und 6. Oktober 1920 in Berlin, Neue Welt, Hajenheide, tagen soll. Die Delegierten zu diesem Kongress müssen nach ausdrücklicher Bestimmung der Einberufer mindestens ein Jahr einer dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund oder der Afra angeschlossenen Organisation angehören.

Es handelt sich also um eine einseitige Veranstaltung des um die freien Gewerkschaften gruppierten Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der mit diesem zusammenarbeitenden Arbeitsgemeinschaft Freier Angestelltenverbände.

Da somit die Bezeichnung „Erster Kongress der Betriebsräte Deutschlands“ irreführend ist und den tatsächlichen Verhältnissen mangels Berücksichtigung der anderen führenden Gewerkschaftsrichtungen Deutschlands keineswegs entspricht, weist der Gewerkschaftsring darauf hin, daß der genannte Kongress sich in seinen Einschließungen nicht als Kundgabe des Willens der gesamten Betriebsräte Deutschlands darstellen wird.

Heilverfahren in der Invalidenversicherung.

Nach einer kürzlich vom Reichsversicherungsamt veröffentlichten Zusammenstellung sind im Jahre 1918 114207 Personen mit einem Aufwand von 28,8 Millionen Mark von den Landesversicherungsanstalten Heilverfahren zuteil geworden, darunter 28047 Lungenkranke, mit einem Aufwand von 17 Millionen Mark. Im ganzen haben sie von 1897 bis 1918 bei 1693307 Personen mit 300 Millionen Mark Kosten, darunter 630834 Lungenkranke mit 248,9 Millionen Mark im Heilverfahren durchgeführt. Für allgemeine Maßnahmen im Interesse der Krankheitsbekämpfung wurden im Jahre 1918 3,3 Millionen Mark aufgewendet, davon 1,8 Millionen Mark zur Tuberkulosebekämpfung und weitere 1,2 Millionen Mark für Kriegswohlfahrtszwecke.

Die Mieterschutzgesetzgebung.

Es wird vielfach geäußert, daß die bestehende Mieterschutzgesetzgebung abgeändert und eine unbeschränkte Steigerung der Miete zugelassen wird. Dies trifft nicht zu. Eine behördliche Regelung der Miete wird vielmehr noch lange notwendig sein. Es muß dafür gesorgt werden, daß auch in Zukunft eine Steigerung der Miete nur insoweit zugelassen wird, als sie zur Deckung erhöhter Aufwendungen des Hausbesizers für Unkosten und Verwaltung, insbesondere für öffentliche Abgaben, Gebühren und Reparaturen notwendig wird. Demgemäß bereitet das Reichsarbeitsministerium einen Gesetzentwurf vor, der die Bemessung der Mieten regelt und eine unangehörige Steigerung der Mieten auch für die Zukunft verhindern soll. Die Einigungsämter sollen auch in Zukunft bestehen bleiben und die Entscheidung über die Höhe der Miete im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen behalten.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Stolz. Unsere am 4. September stattgefundene, mäßig besuchte Mitgliederversammlung wurde vom Vorsitzenden, Kollege K a g l e r eröffnet. Bevor in die eigentliche Tagesordnung eingeschritten wurde, geschähe der Vorsitzende in warmen Worten unseres verstorbenen Kollegen M ö l l e r und bat die Versammlung, sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Plätzen zu erheben.

Hierauf wurde in die eigentliche Tagesordnung eingeschritten. Protokoll und Rassenbericht wurden nicht beanstandet. Eine größere Erörterung rief die Nichtbeachtung der Statuten und Geschäftsstundenzeit seitens der Ar-

beitslosen und Kranken hervor. Es sei sehr häufig der Fall, daß statt die Kollegen am Samstag von 5 Uhr nachmittags bis abends 7 Uhr ihr Geld oder Auskunft holen, sie einfach mitten in der Woche oder Sonntag sogar in späten Abendstunden kommen und bedient werden wollen. Die Kollegen möchten doch bedenken, daß im Geschäftswesen eine Ordnung eingehalten werden muß. Insbesondere soll das den arbeitslosen Kollegen und Kranken gesagt sein, denn letzten Endes gilt der Nachmittags- und Sonntagsruhe auch für den Ortsvereinskassier. Beschlossen wurde noch, daß künftig bei Begräbnissen von Kollegen ihnen die letzte Ehre dadurch erwiesen werden soll, daß mit Musik und Fahne an dem Begräbnis teilgenommen werde und sollen die Unkosten jeweils durch Extrasteuer von einer Mark pro Mitglied und Fall gedeckt werden. Hervorgehoben wurde noch, daß wer sich diesem Beschluß nicht füge, von einer solchen Ehrung ausgeschlossen sei.

Am Schlusse der Versammlung bemängelte der Vorsitzende noch den flauen Versammlungsbefuch. Er betonte, daß doch die Kollegen mehr Interesse für unsere Sache haben müßten. Jeder sollte mehr in die Versammlung kommen, denn das sei die Stätte der Aufklärung. Wenn aber in diesen die Kollegen fehlen, fehle ihnen auch jeder Begriff der organisatorischen Pflichten und Rechte. Mit dem Wunsche, daß alle Anwesenden die sämigen Kollegen aufritteln und zu fleißigem Versammlungsbefuch auffordern sollen, dankte der Vorsitzende den erschienenen Kollegen für ihre Aufmerksamkeit und schloß um 8.45 Uhr abends die Versammlung.

R. S t r i m l e, Schriftführer.

□ □ □ Patentbau. □ □ □ □

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 59. Auskünfte kostenlos.

Erteilte Patente.

- Nr. 34 i. 326 661. Als Zeichentisch verwendbarer Schreibisch mit Streben zur Abstützung der Zeichenvorrichtung in jeder beliebigen Schräglage. Johannes Schmitz, Finsterwalde, R.-L.
- Nr. 34 i. 326 662. Schuh für Tischbeine und dergl. der durch Drehung oder Verschiebung unter Mitwirkung eines schwingbaren Organs oder einer exzentrischen Scheibe zwecks Verlängerung verstellbar ist. Bernhard Larjen, Jürgen Peter, Christian Mogenien u. Jenes Peter Sörensen, Kopenhagen.
- Nr. 38 c. 325 425. Hub-, Schlei- und Polierwerkzeug an Maschinen für Holzbearbeitung. Ludwig Steingässer, Mainz.
- Nr. 38 d. 325 426. Zinkenfräsmaschine. Bruno Labich, Halle, Saale.
- Nr. 68 b. 325 566. Verschlussvorrichtung für Fenster, Türen, Schränke usw. Feinmaschinenbau G. m. b. H., Köln a. Rhein.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 35. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

Für den Inserenten ist die Redaktion den Besern gegenüber nicht verantwortlich.

Kreisverband Wittgenstein.

Sonntag, den 19. Sept., nachm. 1 Uhr. bei Wirt Fickel, Reimkruth

Unterrichtskursus über das Betriebsrätegesetz.

Unser Bezirksleiter Kollege Renner hat die Leitung übernommen und wird jedem Kollegen die Möglichkeit geboten, sein Können und Wissen über das Betriebsrätegesetz zu bereichern. Kollegen erscheint aus allen Betrieben vollzählig und zeigt, daß ihr das Vertrauen Eurer Mitarbeiter zu würdigen läßt. Die Ortsvereinsvorstände werden gebeten dieses in den einzelnen Betrieben bekannt zu geben.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein !

Neue Bahnen der Arbeit am Volke
 Reihe:
 Die Volkswachschule. Von Dr. R. v. Erdberg 1.20
 Staatsbürgerkunde u. Volksbildung. Von Prof. Dr. J. Ziehen 1.20
 Erziehung des Menschen in Euch (Vom Lehrer und vom Kinde). Von Dr. Fr. Härter 1.20
 Naturwissenschaft und Volksbildung. Von Dr. J. Ziehen 1.20
 Presse und Volksbildung. Von Dr. W. Cohnstädt 1.60
 Zu beziehen vom Verlag Engler & Schloffer in Frankfurt a. M.

Stuhlflechtrohr

Naturrohr Nr. 2 Mk. 70.—,
 Nr. 3 Mk. 67.—, Nr. 4 Mk. 60.—, per Pfund
 sofort lieferbar!!!

M. Walther, Dresden 22, Rehfelderstrasse 51.

Eiserne Ziehklängen - Hobel

tausendfach bewährt
 à Stück 25 Mk., von
 6 Stück ab portofrei.
 Ersatz-Eisen (Sägeblatt) à 3.75 Mark.



Ziehklängen Ia. Stahl, Sägeblatt 70 mm breit. à Stück 5 25 Mk., Schinder à 9.50 Mk., Bohrtiefsteller mit Aufreiber 8 Mk., Schlangebohrer, 7-12 mm, 9.50 Mk., Leimkratzer D. R. G. M. à Stück 15 Mk., eiserne Simshobel à Stück 12 Mk., Amerik. Schiffshobel, Hobelbankspindeln u. s. w. zum billigsten Tagespreis, sofort ab Lager lieferbar.

Max Walther, Dresden 22, Rehfelderstrasse 51
 Drahtanschrift: Mawa, Dresden.